

## **Landkreis Aurich**

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bodenabbauvorhabens „Kleiabbau Hamschwerster Weg, Krummhörn“**

Die Deichacht Krummhörn, Jannes-Ohling-Str. 23, 26736 Krummhörn hat mit Schreiben vom 02.12.2019 eine Genehmigung zum Bodenabbau zur Gewinnung von Klei für Küstenschutzbaumaßnahmen gestellt. Die Deichacht Krummhörn beabsichtigt auf den Flurstück 54/2, Flur 13, Gemarkung Pilsaum auf einer Fläche von ca. 7,3 ha Klei im Trockenabbau zu gewinnen.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung, habe ich als zuständige Behörde festzustellen, ob für die o.g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen wurde, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist die Feststellung außerdem öffentlich bekanntzugeben.

Nach § 7 Abs. 2, UVPG in Verbindung mit § 2 NUVPG und Anlage 1 Nr. 1 c), ist für diese Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens war durch die Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 2.3, Anlage 3 zum UVPG).

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der vorliegenden Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass abgesehen von zeitlich und räumlich stark eingegrenzten Einflüssen durch den Abbaubetrieb keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume, wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten sind, die nicht kompensiert werden können.

Abschließend ist nach Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Aktenzeichen: IV/60-610-03439/2019

Südbrookmerland, den 29.07.2021

Landkreis Aurich  
Der Landrat  
Im Auftrag

Wessels